

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 232

Diez, Dienstag den 5. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

V. 7005.

Berlin, den 18. September 1915.

Bekanntmachung

Die mit dem Erlass vom 1. November 1914 — V 4758 — mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, enthalten unter Abschnitt I Ziffer 2b die Vorschrift, daß der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger; vergl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht begründet. Gegen diese Vorschrift sind von verschiedenen Seiten Bedenken insbesondere mit Rücksicht darauf erhoben worden, daß diese jungen Leute, auch wenn sie nicht als Kriegsfreiwillige eingetreten wären, vielfach bald nachher im Wege der Aushebung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen worden wären und damit den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, der ihnen jetzt nicht zuerkannt wird, erworben hätten.

Gegen die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, denen die während des Krieges abgeleistete Dienstzeit auf die aktive Dienstzeit anzurechnen ist, sind deshalb, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler hierbei bemerke, Einwendungen nicht zu erheben, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen.

Gegebenenfalls sind die Aufwandsentschädigungen, auf welche seit Beginn des Krieges ein Anspruch erworben wurde, nachzuzahlen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage,
Schloßer.

Nr. 8682.

Diez, den 1. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei Stellung der Anträge.

Der Königl. Landrat.

Dubersadt.

Nr. 17392.

Cassel, den 22. September 1915.

Bekanntmachung

Dem Ausschuss erteile ich auf die an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, von diesem zunächst in Berlin und nunmehr mir vorgelegten Anträge vom 17. und 19. v. Mts. gemäß § 1, 1b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449), Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Dauer des Krieges die Erlaubnis zur Veranstaltung von Geldsammlungen bei den Städte- und Gemeindeverwaltungen im Bereiche des 18. Armee Korps innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten der Kriegsfürsorge.

Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge mit ihrer Verwendung vorzulegen.

Der Oberpräsident.

An den Liebesgaben-Ausschuss für das 18. Armee Korps z. Hd. des Herrn Direktors Kinsler in Frankfurt a. M., Börsenstraße 2.

I. 7864.

Diez, den 1. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat: Dubersadt.

Limburg, den 24. September 1915.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Limburg ist erloschen. Die Vorsichtsmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der Landrat.

A. B.
Elsen

L. 6113.

St. Goarshausen, den 27. September 1915.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Weher des hiesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat.

Berg.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. 6. 1851 und gemäß den §§ 5 und 6 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den
Befehlsbereich der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein folgende
Polizeiverordnung erlassen:

1.

Die Polizeistunde wird für die Schank-, Gast- und Speise-
wirtschaften auf 12 Uhr nachts, an Samstagen und Sonn-
tagen, den gesetzlichen Feiertagen sowie dem diesen vorherge-
henden Wochentage auf 11 Uhr nachts festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, eine frühere Po-
lizeistunde festzusetzen. Bereits bestehende diesbezügliche Be-
stimmungen behalten Geltung.

2.

Ferner bleiben die übrigen Bestimmungen etwa bestehender
Polizeiordnungen über das Wirtschaftswesen, namentlich
über den früheren Schluß der Wirtschaften mit weiblicher
Bedienung und der Brauweinwirtschaften in Kraft. Insbesondere
bleibt auch die Festsetzung einer früheren Polizeistunde im
Einzel Falle vorbehalten.

3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung, sowie etwa be-
stehender oder von den Ortspolizeibehörden zu erlassender
Verordnungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Polizeistunde
werden mit Geldstrafe nicht unter 30 Mk. im Unvermögens-
falle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Koblenz, den 30. September 1915.

Kommandantur Koblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Nbl. II. Tgb. Nr. 14245.

Verordnung.

Die Verordnungen der Kommandantur vom 23. 1. 15
und Nr. 2. 15 betreffend die Polizeistunde treten außer Kraft.
Koblenz, den 30. September 1915.

Kommandantur Koblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

* * *

Dies, den 1. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden in Bad Ems, Beuel und Kem-
menar haben auf ortsübliche Weise und durch öffentlichen
Anschlag für Weiterbekanntgabe der Verordnung Sorge zu
tragen.

Der Landrat.

Dubersadt.

J.-Nr. II. 9689.

Dies, den 1. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Schutzpockenimpf-
ung im Jahre 1915.

Diesem Herren Bürgermeister, welche mit der Ein-
sendung der mit Verfügung vom 3. März d. Jrs., J.-Nr. II.
2062 — Kreisblatt Nr. 58 — angeordneten Vorlage der Impf-
listen nebst Uebersichten noch im Rückstande sind, werden mit
Frist von 8 Tagen an die Einendung derselben erinnert.

Der Landrat.

Dubersadt.

Eilige Meldung über Entweichen von Kriegsgefangenen.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad und Name: Ge-
meiner Mercier, Emile Nr. 219, Zeit und Ort des Ent-
weichens: 26. 9. 15 gegen 9 Uhr abends vom Arbeitskommando
Hof Gnadenhal bei Niederfelters. Personalbeschreibung:
Sprache: französisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 1,63 M., Statur:
kräftig, Kopfform: hoch, Nasenform: spitz, Augen: blau, Haare:
schwarz, Bart: Vollbart, Zähne: gut. Besondere Merkmale:
keine. Trägt vermutlich schwarze, durch rote Streifen gekenn-
zeichnete Manchesterhose.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad und Name: Ge-
meiner Thierry, Amédé, Nr. 1100, Zeit und Ort des Ent-
weichens: Am 26. 9. 15 gegen 9 Uhr abends vom Arbeits-
kommando Hof Gnadenhal bei Niederfelters. Personalbe-
schreibung: Sprache: französisch, Alter: 43 Jahre, Größe:
1,60 M., Statur: unterseht, Kopfform: rund, Nase normal,
Augen: grau, Haare: braun, Bart: brauner Schnurrbart, Zähne:
es fehlt ein Oberzahn. Besondere Kennzeichen: keine. Die
zur Flucht benützte Kleidung ist noch unbekannt.

**Kommandantur des Gefangenen-Lagers
Limburg a. Lahn.**

a. B. Hermann, Hauptmann und Adjutant.

Weglar, den 20. September 1915.

Bekanntmachung.

Die am 11., 14. und 15. September 1915 als entwichen
gemeldeten Kriegsgefangenen: 1. Gaiwva, 2. Aglinda, 3.
Schiroky, 4. Trostkin, 5. Mferowitsch, 6. Drosd, 7. Malzh,
8. Polowoj, 9. Demtschuk sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

**Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers.
Lagerkommando Weglar.**

Weglar, den 23. September 1915.

Bekanntmachung.

Die am 15. September 1915 als entwichen gemeldeten
Kriegsgefangenen: 1. Potochenko, 2. Luzenko, 3. Tschernenko,
4. Satupa, 5. Taraban sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

**Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers.
Lagerkommando Weglar.**

Geschrieben den 23. September 1915.

Der entwichene R. G. Polufarow, Roman IX. 454 ist
wiederergriffen.

Kriegsgefangenenlager Worms.

I. 8791.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Ausschreiben.

Der Hausbursche Konrad Christ, geboren am 26. No-
vember 1896 zu Wiesbaden, hat sich gestern hier der Unter-
schlagung von 333,12 Mk. Kundengeldern schuldig gemacht
und ist sofort flüchtig gegangen; vermutlich in der Richtung
nach Ebn.

Christ ist 1,50 bis 1,55 Meter groß, schlank, hat mittel-
blondes Haar, blasses schmales Gesicht mit etwas Sommer-
sprossen, aufrechten Gang und war bei seinem Fortgange
mit grünlichem, mit leichten blauen Karos versehenem
Sackanzug, grünlichem weichen Filzhut, Stehumlegekragen,
blauem Selbstbinder und schwarzen Schnürschuhen bekleidet.

Um eingehende Nachforschungen, bentl. Festnahme und
Beischnahme des bei Christ noch vorgefundenen Geldes
sowie um telegraphische Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Wiesbaden, den 27. September 1915

Bekanntmachung.

I. 8434. Am 12. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabrik-Nr. 370363, grünamailliert. Wert: 30 Mark.

I 8644. Am 20. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Meteor“, Fabrik-Nr. 96806, schwarz, gelbe Felgen, weiße Celluloidgriffe, Schelle mit d. Namen „Gottfried“, vorne gelbes Schutzblech, das hintere Schutzblech fehlt. Wert: 50 Mark.

I 8521. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Equisit“, Fabrik-Nr. 647124, schwarze Rahmen, gelbe Felgen, rote Mäntel. Auf der Druckglocke befindet sich der Name „Emil Stöffer, Wiesbaden“. Wert: 80—100 Mark.

I 8555. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Triumph“, Fabrik-Nr. 229065, fast neu, grün gestrichen, Holzgriffe, auf der Schelle der Name „Johann Gottfried“. Wert: 150 Mark.

I 8558. Am 21. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Stöwer“, Fabrik-Nr. 158378, rot gestrichen, gelbbraune Holzgriffe. Wert: 130 Mark.

I 8566. Am 22. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabrik-Nr. 368278 schwarze Rahmen, schwarze Felgen. Wert: 50 Mark.

I 8682. Am 22. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Cleveland“, Fabrik-Nr. 111241, Astoria-Freilauf, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, vernickelte Speichen, braune Lederhandgriffe und Messingzwingen. Wert: 85 Mark.

I 8615. Am 23. September d. Js. hier gestohlen:

Ein Fahrrad, Marke „Adler, Modell 94“, Fabrik-Nr. nicht bekannt, schwarzer Rahmen, fast neuer gelber Sattel und Satteltasche, vernickelte Nadeln, in deren Mitte ein schwarzer Streifen mit rotem Strich, die Glöde verdeckt, an der rechten Seite der Lenkstange ein Loch. Wert: 80 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpas, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.

2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.

3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Fohrenzollernstraße 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Versicherte.

4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im Einzelnen genau anzugeben.

5. Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.

6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

gez. Koch.

J.-Nr. 9604 II.

Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Haferbedarf für Bullen.

Nach der Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 9. September 1915 — Kreisblatt Nr. 222 — dürfenhalter von Zuchtbullen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein Pfund Hafer verfüttern.

Ich nehme an, daß sämtliche Bullenhalter diese geringe Hafermenge im Besitz haben und daher ein Ausgleich diesseits nicht vorzunehmen ist. Sie wollen die Bullenhalter sogleich von der getroffenen Bestimmung verständigen und anordnen, daß der Hafer für die Bullen abgefordert und für sich aufbewahrt wird.

Bullen, die nicht zur Zucht verwendet werden, erhalten keinen Hafer.

Sollte der Bullenhalter nicht genügend Hafer im Besitz haben, ist mir zu berichten.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Erhöhung der Lazarettlöhnung.** Die letzte Nummer des Armeeverordnungsblattes bringt eine kaiserliche Kabinettsorder, die dem Wunsche des Reichstags entsprechend, eine Erhöhung der Lazarettlöhnung festsetzt. Diese Kabinettsorder erhält rückwirkende Kraft. Die erhöhte Löhnung soll, wie wir mitteilen können, vom 1. September ab gezahlt werden.

!: **Heber Anjöl.** Die Walnusernte fällt dieses Jahr fast überall sehr reich aus. Die Ernte hat bereits begonnen und die Nüsse sind sehr begehrt. Händler und Private zahlen je nach Größe 25 bis 30 Mark für den Zentner; in Friedens-

gelten nur der Durchschnittspreis für Waare frisch vom Baum 20 Mark. Die starke Nachfrage, sowie der hohe Preis werden bedingt durch die Knappheit an Speiseöl. Die Walnuss liefert ein sehr feines Speiseöl, welches in vielen Gegenden infolge des Mangels an Nussbäumen unbekannt ist. Im Rheingau ist Nussöl nichts Seltenes, in früheren Jahren konnte man solches öfters bei den Winzern kaufen. Vor mehreren Jahren kostete $\frac{1}{2}$ Liter (= 1 Schoppen) 1 Mark, in den letzten Jahren 1,50 Mark. Die Behandlung der Nüsse für die Delbereitung ist folgende: Nach der Ernte wird die äußere grüne Schale entfernt und die Nüsse werden auf einem luftigen Speicher in dünner Lage zum Trocknen ausgebreitet. (Im Rheingau hat man besondere Nusspeicher, deren Böden aus Latten mit 1 Ztm. Luftzwischenraum hergestellt sind.) Während dieser Zeit werden die Nüsse alle paar Tage mit einem Rechen oder Reiserbesen durcheinander gerührt (gewendet). Sind die Nüsse gut trocken, was nach 6–8 Wochen der Fall ist, so werden sie gekernt, in luftigen Säcken nochmals nachgetrocknet und dann dem Oelmüller zum Oelschlagen gebracht. Rentabilitätsberechnung: Aus 1 Zentner frischer Nüsse erhält man durchschnittlich 68 Pfund trockene Nüsse, diese ergeben 24 Pfund trockene Kerne und diese letzteren liefern $\frac{6}{5}$ Liter Del. Der Oelmüller bekommt für das Oelschlagen für jedes Pfund Kerne 5 Pfennige und behält die Nusskuchen, welche ein wertvolles Viehfutter darstellen. Das Nussöl wird in großen Krügen oder großen Flaschen lose verkorbt stehend aufbewahrt; jedem Gefäß werden einige Körner Salz zugegeben. Nachdem sich das Del geklärt hat, wird es auf Flaschen abgefüllt, die ebenfalls lose verkorbt und stehend aufbewahrt werden müssen. Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling-Geisenheim a. Rh.

!!: **Frankfurt a. M., 1. Oktober.** Ein nicht vorbestandener hiesiger Landwirt, der sich wegen Lieferung von Milch mit zehn bis fünfzehn v. H. Wasserzusatz an ein Meierdelazarett vor dem Schöffengericht zu verantworten hatte, wurde zu sechs Wochen Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde auf Veröffentlichung des Urteils in drei Tageszeitungen auf des Angeklagten Kosten erkannt, weil sein Verhalten ehrlos sei. Ein Mensch, heißt es in der richterlichen Erkenntnis, der sich nicht entblöde, Soldaten, die auch für ihn geblutet, in der Wiedergenesung gewässerte Milch vorzusetzen, verdiene die volle Strenge des Gesetzes.

!!: **Frankfurt a. M., 1. Oktober.** Auf die im Namen der Stadt vom Oberbürgermeister Voigt den Truppen der Division Frankfurt aus Anlaß ihrer ehrenvollen Erwähnung im Tagesbericht vom 29. September telegraphisch übermittelten Grüße und Dankesworte traf von dem Kommandierenden General folgende Antwortdepesche ein: „Den braven Frankfurter Truppen habe ich die Grüße der Stadt übermittelt. Sie werden ihnen Nahrung sein, auch weiter für Kaiser und Reich tapfer zu kämpfen.“

Einfaches und billiges Verfahren zur Frischhaltung von Früchten

mit und ohne Zucker und zum Verschluss aller Arten von Marmeladen und Gelee in Gläsern und Steintöpfen, mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schütt, Greifswald in den Merkblättern des Kriegswirtschaftlichen Ausschusses beim Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung zu Frankfurt a. M.

(Schluß.)

Als Sterilisationszeit zählt nur die Zeit, während Dampf ausströmt. Für die Länge derselben gilt dasselbe, was vorhin beim Gasbraten gesagt wurde, also $\frac{1}{2}$ bis eine Stunde.

Es kann vorkommen, daß Gläser beim Erhitzen springen. Das liegt an schlechter Kühlung der Gläser auf der Glasbütte. Gut gekühlte Gläser können Erhitzen und Abkühlen aushalten.

Man läßt die Gläser im Dampfstopf bei geschlossenem Deckel so weit abkühlen, bis man sie anfassen kann.

Im Dampfbad löst sich leicht der Papierverschluss am Rande. Von hier aus kann beim Abkühlen Luft und mit ihm Pilzkeime angesaugt werden. Um dies zu verhüten, streicht man gleich beim Öffnen des Topfdeckels den Papierrand wieder fest an den Glasrand. Er haftet dann und schließt feindicht.

Wenn das nicht sicher genug erscheint, mag sogleich noch einen dritten Papierdeckel überkleben, der wieder einen Zentimeter über den Rand des vorigen hinausgreift.

Wurde alles richtig gemacht, d. h. wurden alle Pilze getötet und war der Verschluss feindicht, so halten sich so eingemachte Früchte Jahre lang. Da aber der Verschluss nicht auch luftdicht ist, so verdunstet nach und nach ein Teil des Wassers; die Lösung konzentriert sich. Das wird in den meisten Fällen kein großer Schaden sein. Wer es verhindern will, kann den Gaswechsel verringern, indem er über die Kleisterpapierdecke noch eine Scheibe Paraffinpapier bindet.

Das Paraffinpapier stellt man sich selbst her, indem man käufliches Paraffin in einer flachen Schale zum Schmelzen bringt und auf das heiße Paraffin eine Scheibe Papier legt. Es saugt sich sofort voll und ist nach wenigen Sekunden gebrauchsfertig.

An dem Paraffinpapier haftet mehr Paraffin als nötig ist. Wer an Paraffin sparen will, kann aus einem Blatt Paraffinpapier leicht mehrere machen, indem er es zwischen reine Bogen legt. Dann saugen sich auch die darüber und darunter liegenden Bogen noch genügend voll Paraffin.

Fruchtkäse kann man auf dieselbe Weise einschließen. Doch wird man dazu enghalsige Flaschen nehmen.

Wer einen luftdichten Verschluss vorzieht, der mag die Flaschen vor dem Sterilisieren im Wasserdampf mit einem Kork verschließen. Damit der Kork im Dampfbad nicht aufspringt, bindet man die Flasche mit einem Bindfaden zu. Wie man das macht, kann jeder Apotheker zeigen.

Statt dessen kann man die Flaschen auch mit einem Watterpfropf vor dem Sterilisieren verschließen. Dieser ist feindicht, wenn auch nicht luftdicht.

Gemüse kann man in derselben Weise konservieren, wie Früchte. Die Vorbereitung macht man nach Belieben. Nur muß man für genügendes Sterilisieren und für feindichten Verschluss sorgen. Für Gemüse ist dies noch wichtiger als für Früchte, da sie leichter vollständig verderben als die Früchte.

Konservengläser mit Glasdeckel und Gummiverschluss, sogenannte Frischhaltungsgläser nach dem System Weitz usw. sind vorzüglich. Jetzt aber, wo der Gummiering schwierig zu beschaffen ist, wird mancher ihnen nicht trauen, wenn er mit den alten Gummiringen arbeiten soll. Ist der Gummi hart und rissig, so hält er nicht dicht. Das hat aber nichts zu bedeuten, wenn man über den Glasdeckel noch einen Kleisterpapierverschluss nach der vorhin angegebenen Methode legt; nur muß man dann im Dampfbad statt im Warmwasserbad sterilisieren. Wenn man den Kleisterpapierverschluss über den Deckel legt, so kann der Gummiring ganz entbehrt werden, nur wird das Öffnen dann schwieriger, vielleicht nur durch Erwärmen in warmem Wasser möglich sein. Vielleicht ist es, um das Öffnen zu erleichtern, gut, in diesem Falle ein Papier- oder Pappeblättchen an Stelle des Gummiringes zu legen. Die Verbindung des Kleisterpapierverschlusses mit Gläsern mit festem Deckel verspricht gute Erfolge, doch ist die Methode hierfür noch nicht genügend erprobt. Es empfiehlt sich Versuche damit anzustellen, aber nur für erfahrene und geschickte Hände.

Pflanzt Nussbäume!

Empfehle 1800 **Walnussbäume** in 4 Preislagen, reich bewurzelt, gesund, wüchsig, beste Sorten. [7222]

Sterott, Nassau a. L.

Rheuma, Gicht.

Wer es kennt nimmt nur

Pyrmonter Ferment

3 M. i. Apoth. u. d. Großh.

Stod, Frankfurt a. M., Hagenstr. 1.